



Wahlbekanntmachung der Wahlleitung für die Wahl des Rates der Samtgemeinde Tostedt am 12. September 2021

Unter Hinweis auf § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der zurzeit geltenden Fassung fordere ich hiermit auf, **Wahlvorschläge** für die Wahl des Rates der Samtgemeinde Tostedt am 12.09.2021 bei mir

**Wahlleiter der Samtgemeinde Tostedt
- Herrn Michael Burmester -
Schützenstraße 24, 21255 Tostedt**

(Wahlleiterbüro: Schützenstraße 26 a: Zimmer 314)

möglichst frühzeitig

– spätestens am Montag, dem 26. Juli 2021, bis 18.00 Uhr –

schriftlich einzureichen.

Für die Samtgemeinde Tostedt sind **34** Ratsfrauen und Ratsherren zu wählen.
Rechtsgrundlagen: § 46 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und „Satzung der Samtgemeinde Tostedt über die Verringerung der Zahl der Ratsmitglieder in der 18. Wahlperiode (01.11.2021 – 31.10.2026)“

Die Wahl wird in **2** -wie folgt voneinander abgegrenzten- Wahlbereichen durchgeführt:

Wahlbereich I: Gemeinde Tostedt
Wahlbereich II: Gemeinde Dohren, Gemeinde Handeloh, Gemeinde Heidenau,
Gemeinde Kakenstorf, Gemeinde Königsmoor, Gemeinde Otter,
Gemeinde Welle, Gemeinde Wistedt

Für die Aufstellung der Wahlvorschläge sind die gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Hierzu wird insbesondere auf die Bestimmungen der §§ 21 ff. NKWG und der §§ 31 ff. NKWO hingewiesen. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5 NKWO eingereicht werden.

Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag (je Wahlbereich) zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber beträgt **20**. Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin bzw. eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieser Bewerberin bzw. dieses Bewerbers enthalten.

Jeder Wahlvorschlag für die Wahl des Rates der Samtgemeinde Tostedt muss von mindestens **30 Wahlberechtigten des Wahlbereichs** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, sofern die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 NKWG nicht vorliegen. Die Formblätter für die Unterstützungsunterschriften sind bei der Samtgemeindewahlleitung kostenfrei erhältlich.

Die Voraussetzungen des § 21 Abs.10 NKWG treffen für folgende Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlvorschläge zu:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
Freie Demokratische Partei (FDP)
DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
Alternative für Deutschland (AfD)
Wählergemeinschaft Tostedt (WG Tostedt)
Wählergemeinschaft Wistedt (WGW)
Einzelwahlvorschlag Allwardt
Einzelwahlvorschlag Thielsen

Die unter § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist entsprechend der vorgenannten Bestimmung bis spätestens 14.06.2021 bei der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover, einzureichen; auf die Bekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 09. November 2020 (Nds. MBl. Nr.52/2020, S. 1283) wird hingewiesen.

Weitere Informationen zu den „Kommunalwahlen 2021“ sind unter der Internetadresse www.tostedt.de in der rechten Spalte unter „Aktuelle Links“ zu erhalten.

Tostedt, den 15. April 2021

gez.
Michael Burmester
Samtgemeindegewahlleiter